

Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Grenzacherstrasse 8, 4132 Muttenz

Per E-Mail

SID BL  
z.Hd. v. RR I. Reber

Muttenz, 08. Mai 2019

Bericht der Geschäftsprüfungskommission betreffend Visitation der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 18. April 2018  
Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu den Ausführungen der der Fachkommission vom 20. Februar 2019 zur Empfehlung Nr. 7 des GPK-Berichtes

---

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Vorab bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Ausführungen der Fachkommission zu Empfehlung Nr. 7 der GPK, wonach auch die Nichtvornahme von Zwangsmassnahmen zu dokumentieren und zu begründen sei und erlauben uns, uns wie folgt dazu vernehmen zu lassen:

1. Allgemeines Verwaltungsrecht

Es gibt verschiedene Formen des Verwaltungshandelns: Die Verfügung, der verwaltungsrechtliche Vertrag, tatsächliches Verwaltungshandeln (Realakte, Auskünfte, Belehrungen, Empfehlungen, Warnungen und Ähnliches sowie amtliche Berichte und Vernehmlassungen) und informelles Verwaltungshandeln.<sup>1</sup>

Als Verfügungen gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht stützen und die Begründung, Abänderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten, Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens und Umfangs von Rechten oder Pflichten sowie Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten

---

<sup>1</sup> HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, 2006, Zürich, N. 730.

ten oder Nichteintreten auf solche Begehren zum Inhalt haben.<sup>2</sup> Für den Erlass und die Eröffnung einer Verfügung bestehen Formvorschriften – wie die Begründungspflicht – in den entsprechenden Verfahrensgesetzen.<sup>3</sup>

Von der Verfügung abzugrenzen ist tatsächliches Verwaltungshandeln, das nicht auf einen rechtlichen, sondern auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtet ist und keine unmittelbaren Rechtswirkungen hervorruft (Realakte, Auskünfte, Belehrungen, Empfehlungen, Berichte, Vernehmlassungen). Eine Begründungspflicht für tatsächliches Verwaltungshandeln besteht nicht. Um in Fällen von tatsächlichem Verwaltungshandeln Rechtsschutz zu gewähren, kann jeder, der ein schutzwürdiges Interesse hat und von einer Verwaltungshandlung in seinen Rechten und Pflichten berührt ist, von der handelnden Behörde eine Verfügung verlangen. Diese kann mit Beschwerde angefochten werden.<sup>4</sup>

## 2. Strafprozessrecht

Gemäss Art. 197 StPO können Zwangsmassnahmen durch die Verfahrensleitung ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, das angestrebte Ziel nicht durch eine mildere Massnahme erreicht werden kann und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt. Die Wahl der sachlich gebotenen Untersuchungsführung liegt hier jedoch im pflichtgemässen Ermessen der Staatsanwaltschaft.<sup>5</sup>

Die Anordnung von Zwangsmassnahmen greift in die Rechtstellung der Betroffenen ein, weshalb deren Anordnung jeweils zu begründen ist.<sup>6</sup> Eine Nichtanordnung einer Zwangsmassnahme hingegen greift nicht in die Rechtstellung der Betroffenen ein, indem keine Rechte und Pflichten begründet, abgeändert oder aufgehoben werden. Eine Begründungspflicht kann dementsprechend auch weder direkt in der Strafprozessordnung noch in den entsprechenden Rechtsprechungen und Lehrmeinungen festgestellt werden.

Auch Art. 139 StPO, welcher die Grundsätze zur Beweiserhebung basierend auf dem Untersuchungsgrundsatz in Art. 6 Abs. 1 StPO regelt (unter diese Regelung fallen auch Beweise, welche durch die Anordnung von Zwangsmassnahmen erlangt werden), enthält keine Pflicht zur Begründung einer Nichterhebung eines Beweises. Lediglich die Abweisung eines durch eine Partei ge-

---

<sup>2</sup> §2 VwVG BL.

<sup>3</sup> Beispielsweise Art. 35 VwVG, §18 VwVG BL.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 25a VwVG, §25 VwVG BL.

<sup>5</sup> BGE 140 IV 40 E 4.4.2.

<sup>6</sup> BSK StPO – STÖHNER, Art. 80 StPO N 17.

stellten Beweisantrages ist aufgrund der dadurch erfolgten Einschränkung des rechtlichen Gehörs zu begründen.<sup>7</sup>

Somit kann festgehalten werden, dass eine Pflicht zur Begründung der Nichtvornahme einer Zwangs- oder anderer Untersuchungsmassnahme im Strafprozessrecht nicht besteht und auch keine Hinweise auf eine solche Pflicht in anderen Rechtsgebieten festzustellen ist. Die Einführung einer solchen Pflicht würde zu einem ausufernden und kaum praktikablem Aufwand führen, da grundsätzlich in jedem Fall zahlreiche Zwangsmassnahmen denkbar wären. Weder die Bundesanwaltschaft noch sämtliche Staatsanwaltschaften der Schweiz kennen daher eine derartige Praxis.

### 3. Stellungnahme der Fachkommission

Die Staatsanwaltschaft schliesst sich vollumfänglich den Ausführungen der Fachkommission vom 20. Februar 2019 an. Wir erlauben uns zudem darauf hinzuweisen, dass die Empfehlung der Fachkommission mit Bezug auf die aussergewöhnlichen Todesfälle, im Sinne eines internen Kontrollsystem, bereits im Zeitpunkt der Freigabe der Leiche ihre jeweiligen Überlegungen, die zur Freigabe der Leiche geführt haben, schriftlich kurz zu dokumentieren, bereits praktiziert wird.

Bei aussergewöhnlichen Todesfällen wird vor Ort ein Dokument erstellt, das die Entscheidungen dokumentiert und u.a. auch eine allfällige Obduktionsempfehlung des IRM und den diesbezüglichen abweichenden Entscheid der Staatsanwaltschaft dokumentieren und begründen würde.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Angela Weirich

Erste Staatsanwältin

---

<sup>7</sup> Vgl. Art. 318 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 139 Abs. 2 StPO.